**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 19=39 (1873)

**Heft:** 15

Rubrik: Ausland

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerburger, welcher aus irgend einem Grunde von ben perfonlichen Militarleiftungen enthoben ift, foll mabrend ber Dauer seiner Dienstpflicht in Auszug, Reserve und Landwehr zu einer jahrlichen Militarpflich terfa p. Steuer angehalten werben.

Diesen jährlichen Gelbbeitrag haben auch vom Kantone abwesende Dienstestigtige zu bezahlen, sofern rieselben nicht an ihrem Aufenthaltsorte perfönlichen Militartienst leiften, ober bort bereits eine Militarfteuer bezahlen muffen.

Die Militarpflichtersauffeuer beträgt: fur Dienstrflichtige bee Auszuges eine fire Tare von jährlich Fr. 6; fur Dienstrflichtige ber Reserve Fr. 5; fur Dienstrflichtige ber Landwehr Fr. 3.

Außer bieser Normaltare bezahlen: Jeber im Anszuge Dienste pflichtige von jedem 1000 Fr. Bermögen jährlich 2 Fr., jeder in ber Reserve Dienstpflichtige nach gleichem Grundsate jährlich per 1000 Fr. Vermögen 1 Fr., jeder in ber Landwehr Dienstensschlichtige jährlich 50 Ct.

Bon ber Militarpflichterfatsteuer find befreit: Diejenigen, welche unter ben Waffen bienstuntauglich geworden; diejenigen, welche wegen geistigen oder torperlichen Gebrechen zu eigenem Broberwerbe unfähig find und selbst tein eigenes Vermögen bessiten; diejenigen Mitglieder und Angestellten ber f. Regierung, welche laut Geset vom Militardienste befreit sind; die Geistliche teit und die angestellten Boltsschullehrer; die von ber Armenverwaltung Unterstützten.

Der Ertrag ber Militarpflichtersahfteuer wird, nach Abzug ber Einzugs: und Berwaltungskoften, als selbstftanbiger Unterftubungs: fond fur bienstpflichtige Militars und ihre Familien nach folgensben Grunbfagen verwaltet:

- a. Diejenigen Unteroffiziere und Solvaten, welche burch Rabres-Rurse, Besuch von Militarschulen und bgl. im Berhältniß zur übrigen Mannschaft vermehrte Dienstzeit haben, sollen aus bem Ertrage ber jährlichen Ersapsteuer burch eine von ber Verwaltungekommission festzusetzende Solvzulage bedacht werben;
- b. ber weitere Ertrag foll kapitalifirt und nur bann verwenbet werben, wenn burch langere Truppenzusammenzuge, Grengebespungen ober Kriegsfall an die Mannschaft erhöhte Ansprüche gestellt werben. Bei Unterstühungen aus dem kapitalisirten Fonde sind iowohl die Mannschaft unter ben Wafefen, als ihr angehörende, unterstühungsbedurftige Familien baheim zu berücksichtigen.

Die Berwaltung bes Fonbes und bie Vertheilung ber Unterftuhungen wird durch eine eigene Kommission geregelt. Diese Kommission besteht aus bem Titl. Landeshauptmann, 2 Offizieren, 2 Unteroffizieren und 2 Soldaten, welche vom h. Landrathe, nebst 2 Suppleanten, in der Regel auf 2 Jahre zu ernennen sind. Jede ber brei militärischen Altereklassen soll in der Kommission wenigstens burch ein Mitglied vertreten sein.

Schwyz. (Oberinstruktor.) Die Regierung hat ben Herrn Bataillons-Kommanbanten hetter Rebing-Biberegg zum Oberinstruktor bes Kantons ernannt. Die Stelle war schon lange erledigt, was nicht gerade von Vortheil für die Instruktion war. He. Kommanbant Reding hat die kurze Beit seines Amisantrittes bereits benüht, manche nothwendige und zeitges mäße Neuerung in Anregung zu bringen. Es steht zu erwarten, daß die Wahl für die Ausbistung der kantonalen Truppen in jeder Beziehung eine sehr vortheilhafte sein werde. Die Regierung des Kantons hat sich auf seinen Vorschlag entschlossen, mit der von Luzern in Unterhandlungen zu treten, um für die militärischen Unterrichtskurse ihren Truppen die Kaserne und Uebungspläße in Luzern benuhen zu können, auf welches die Luzerner-Regierung und besonders der Hr. Militardirektor Bell sehr bereitwillig eingegangen sint.

— (Eibgenössischer Solb.) Der Große Rath bes Kantons Schwyz hat beschlossen, baß die Truppen funstig auch in kantonalem Dienst ben gleichen Sold wie im eitgenössischen erhalten sollen. Der bisherige kantonale Sold war sehr gering. Die Offiziere z. B. erhielten ohne Unterschied bes Grades tagslich 4 Franken. — Es wurde auch beschlossen, die Besoldung ber Instruktoren aufzubessern.

Thurgan. (Thatigtett bes Offigierevereine.) [Rorr.] V. Der lotale Offizieroverein Frauenfeld versammelte fich, wie gewohnt, vom Oftober 1872 bie Marg 1873 jeben Donnerstag in ber Raferne. Mit bem bisher gebrauchlichen Syftem, bag nur einzelne Offiziere Bortrage hielten, murbe bicemal gebrochen; jebes Mitglied mußte fich ber Lofung einer Aufgabe unterziehen. Die Aufstellung von Feldwachen, die Bertheitigung und ber Ungriff von Defileen und Behöften, tleinere Befechte bilbeten bas Thema biefer Aufgaben, tas Terrain bot bie Umgegend von Frauenfelb. In ber Boraussehung, bag wohl bie Benigsten gur Leitung eines größeren Truppentorpers fommen und um tie Sache möglichst inftruttiv zu machen, hielt man fich grundfatilich in bem Rahmen von einem Beloton bis ju einem Bataillon Infanteric ober Schuben, unter Rudfichts: nahme auch auf bie Spezialwaffen. Die immer mit vielem Gifer und Fleiß ausgeführten Arbeiten, gewöhnlich mit Croquis bebegleitet, wurden bann in ben Bereinefigungen vorgetragen, hierauf von einem jeweilen fpeziell bamit betrauten Mitgliebe, bas fich naturlich auch tuchtig einftubiren mußte, fritifirt und gulett ber allgemeinen Diefussion unterworfen. Jeder lernte etwas bet biefem Berfahren und halten wir baffelbe wohl für eines ber beften Mittel gur Gelbstausbildung, die ein Milizoffis gier nie außer Acht laffen foll. In ber Bwifchenzeit fanben noch in einigen Sitzungen Berathungen über einen neuen Unterrichteplan fur bie Infanterie : Wieberholungefurfe und über ben Entwurf einer neuen fantonalen Militarorganitation fatt, wobei fich allgemein ber Bunfch geltend machte, bag bas gange Militarmefen balb an ben Bund übergeben möchte.

Bum Schluß tonnen wir bie energische und taktvolle Leitung bes Bereines burch ben Prafibenten, Grn. Stabshauptmann Mert, nicht unerwähnt laffen.

Die Mitglieber bes hiefigen Unteroffizierevereins hatten freien Butritt ju allen Bortragen.

— († haupt mann Debrunner.) V. Um 16. März starb hier Statthalter Joh. Debrunner, in ben Revolutionsjahren 1848—1849 Führer einer Schweizerkompagnie in Benedig. Er zeichnete sich mit seiner Kompagnie besonders beim Rückzug aus der Festung Malghera, welche den Zugang zu Benedig decke, aus. Im August 1849, bevor die Stadt kapitulirte, war es wieder die Schweizerkompagnie unter ihrem energischen Führer, die mit gefälltem Bajonnet auf die meuterischen Marinesoldaten eindrang und sie entwassnete. Bis zum Einzug der Destreicher, 28. August 1849, wurde fast einzig noch durch diese Truppe die öffentliche Ordnung in der Stadt aufrecht erhalten. Frauensselb verdankt der Energie des Verstorbenen besonders die Kasserne, die sonst wohl nie gebaut worden ware \*).

Wallis. (Neue Karte bes Kantons.) Hr. Oberst be Mandrot, ein sehr thätiger und verdienter Kartograph, hat neus lich eine Karte bes Kantons im Maßstab von 1/200000 versöffentlicht.

## Ausland.

Belgien. (Reorganisation ber belgischen Armee.) Die zur Reorganisation ber belgischen Armee niedergesete Kommission hat bereits ihren Bericht der Kammer vorgelegt. Die Formationsänderungen sollen nach diesem Entwurse beinahe ohne jede Abweichung der deutschen Militärorganisation entnommen und nachgebildet werden. So soll das belgische Infanterieregisment fünstig aus 3 Felde und 2 Reserves (Landwehrs) Batails lonen, das Bataillon aus 4 Kompagnien, das Kavallerieregiment aus 5 Eskadronen, die Feldbatterie aus 6 Geschüpen bestehen. Die Dauer der Wehrverpflichtung wird unter Ausschung der Stellvertretung und bei Einführung der allgemeinen Wehrpflicht

Die Rebattion.

<sup>\*)</sup> Gr. Hauptmann Debrunner hat ein intereffantes Buch über bie Erlebniffe ber Schweizerkompagnie in Benedig, welche feiner Zeit Aufsehen erregte, veröffentlicht.

3u 13 Jahren, bavon 8 in ber aktiven Armee und 5 in ber Referve (Landwehr) bemessen. Die Dienstzeit bei ber Fahne soll für die Infanterie, die Festungsartillerie und das Geniestorps zu 3, sur die Kavallerie und Feldartillerie zu 4 Jahren bestimmt werden. Das Institut der Eine und Dreisährig-Freiswilligen wird gleicherweise den deutschen Heereseinrichtungen nachgebildet, das Jahreskontingent wird 14,000, die Kriegsstärke der Armee 104,000 Mann betragen, und der Bestand der Armee sulunft aus 20 Linien-Insanterieregimentern, 1 Schügen- (Karabiniers-) Regiment, 9 Kavallerieregimentern, 42 Feldbatz- terien, 5 Regimentern Besatungsartillerie, mit zusammen 80 Kompagnien, und 9½ Pontonniers und Pioniersempagnien zussammengesetzt werden.

Fraufreich. (Das Beaumont: Gewehr und bie Beranberung bes Chaffepot: Gewehrs.) Fur bie nieberlandische Infanterie ift seit 1871 bas Beaumont: Gewehr aboptirt werben, nachbem fur ben erften Bebarf bie bisherigen Borberlaber vom Kaliber 17,5 Mm. in hinterlaber umgeanbert worben waren (unter Bugrunbelegung bes Sniber'schen Bersichlußischen).

Das Beaumontgewehr hat eine auffällige Bermanbischaft mit ber Konftruttion Chaffepot's, indeß mit folgenden Modifitationen. Erfilich ift beim Beaumontgewehr bie Deffinapatrone (mit Bentralgunbung) ju Grunbe gelegt. Statt ber Puffervorrichtung Chaffepot's tragt bas vorbere Enbe bes Berichlugenlinders einen burch eine Schraube befestigten Berichluftopf, an bem zugleich ber Gjeftor fist. Letterer lauft in eine Ruthe ber Bulfe, fo baß eine Drehung bes Berichluftopfes beim Aufbrehen bes Berfclugenlindere ausgeschloffen ift. Das Schlößchen ("chien" genannt) Chaffepot's hat einen nach vorne herausspringenben Anfat, der Berichlugenlinder eine entsprechende Ausführung erhalten, beibe, mit ichragen Rlachen aufeinander gleitend, bewirfen bei Beaumont die Selbstspannung. Statt ber Spirals hat Beaumont eine zweiarmige Feber, welche in einer Aushöhlung bes Cylindergriffs befeftigt und im Innern bes Berichlugenlinbere mit bem Schlagbolgen in Berührung ift.

Die Sicherung ift bei Beaumont eine außere und bebingt ein vorheriges Auftreben bes Berfchlugenlinders, fo bag ber Briff aufrecht fteht.

Im Bergleich zum Chaffepotgewehr haben wir also im Beaus montgewehr einen Selbsifpanner mit gaebichter Patrone und Morifitationen ber inneren Schloftheile.

Da bie Franzosen eine Berbesserung ihres Chassepetgewehrs unter Annahme ber Metallpatrone anstreben, so lag bie Heranziehung bes Beaumontgewehrs zur Prüfung nahe und hat eine solche, sowie auch zu Beaumonts umgeänderter Chassepots, bei ber Bersuchssommission zu Bersailles bereits stattgefunden. Die Resulate waren ber Art, daß das Artilleriesomite es für zweckmäßig erklärt hat, im Falle ber besinitiven Annahme der Metallpatrone dem Beaumontgewehr eine besondere Ausmerksamteit zuzuwenden.

- (Eine Expebition in Algerien.) In Algerien hat ber General Gallifet, Kommandant ber Subbivision von Batna, in ter Provinz Konstantine, eine Expedition burch seinen ganzen Bezirk gemacht und ben Distrikt von Tuggurt neu mit Lebensmitteln versehen. Bet dieser Gelegenheit hat der Herzog von Chartres mit 3 Kompagnien algierischer Tirailleure und 2 Kompagnien Spahis aus der Gegend von Biscara einen Zug gegen mehrere Tribus der Sahara unternommen und dieselben in einem rühmlichen Gesechte vollständig auseinandergesprengt.
- (Beabsichtigte Errichtung von Lagern.) Rach einer Mittheilung bes "Aventr national" sollen außer bem Lager von Chalone, an bessen Instandsehung man rüstig arbeitet, und bem neuen Lager von Nort, welches in Kurze vollständig einsgerichtet sein wird, noch zwei andere ausgedehnte Lager in der Umgebung von Marseille und von Lyon eingerichtet werden. Der Kriegsminister trifft außerdem seine Anstalten bafür, daß Frankreich zu nächstem Frühjahr vier große Armeen von 100,000 bis 110,000 Mann zur Verfügung habe. Diese wurden Oft, Weste, Südarmee und bie Armee bes Bentrums heißen. Jede soll

aus brei Korps bestehen, jebes Korps aus brei Divisionen In- fanterie und einer Division Ravallerie.

Deftreich. (Ausbildung ber Ravallerie.) Es butfte nicht unintereffant fein, in Rurze bie Erfolge bes jegigen Abrichtungespitems zu betrachten.

Während in früheren Beiten ein Kolonnenmarsch im Trab auf größere Diftanzen ein wahres Bild bes Jammers war, da unzählige Pferde alsbald galopirten und der Kolonnenmarsch in einem ewigen Stocken und Nachjagen zum Anschließen bestand, ein allfälliger Galop aber alle Ordnung auslöste, ist jeht jedes Regiment im Stande, in der Kolonne sowohl im Trad als auch im Galop in silesendem, ruhigem und gleichmäßigem Tempo selbst große Distanzen zurüczulegen, ohne daß die Pferde aus dem Gehorsam oder aus dem Athem kommen. Dies hat zur Volge, daß jeht jete Kavallericabiheilung mit Leichtigkeit auf 800 bis 1000 Schritte, nöthigenfalls auch auf eine größere Distanz im Galop zur Attake übergehen kann, bemungeachtet noch immer so viel Kraftüberschuß besitht, um, ihre Bewegung stetgernd, schließlich noch ten Einbruch in den Feind mit der höchssten Kraftentwicklung bewirken zu können.

Wahrend in früheren Zeiten die Mariche nur im Schritt zurudgelegt wurden und ein langeres Traben als Pferbeschinderei frengstens verpont war, ist jeht jede Kavallerteabtheilung im Stande, durch 15 bis 20 Minuten, erforderlichen Falles auch langer zu traben und hierauf noch in einen Galop von 3 bis 4 Minuten zu fallen. Welch' immenser Bortheil bei der heutigen, an die Schnelligkeit der Kavallerie so große Anforderungen stellenden Kriegführung!

Einen Marich von brei Meilen, zu beffen Burudlegung bie f. t. Ravallerie in früheren Beiten burchschnittlich wenigstens 6 Stunden brauchte, hinterlegt biefelbe Waffe jeht mit Leichtigkeit in 31/2, hochftens 4 Stunden.

Und welch' ein Unterschied ift nicht zwischen bem Tempo ber Gangarten von einst und jest! Wie fiint muß man heutzutage als Kommandant vor einer Kavallerietruppe sein, wenn man bieselbe, wenn sie auch nur im Trab reitet, in ber Hand behalten will?

Unserer Ansicht nach sollte auf bie Gute bes Pferbematerials in ber k. k. Kavallerie insvesondere baburch hingewirft werben, baß die Affentirenden gleichwie die mit der Beaussichtigung der Affentirung Betrauten für den Ankauf guter, zu Kavalleriedienssten vollkommen geeigneter Pferde auf's Strengste verantwortlich gemacht werben.

Die Ravallerie bedarf heutzutage mehr benn je volljähriger und fraftiger Remonten, bamit felbe unverweilt in bie Dreffur genommen werten konnen und bie Eskatronen nicht Fohlenhöfen gleichen, die jebe Schlagfertigkeit ber Reiterei illuforisch machen.

Wenn wir an bas Reichs-Kriegsministerium eine Bitte stellen, so ist es die, bahin wirken zu wollen, baß die Ravallerieabthets lungen bei ben Uebungen mit gemischten Wassen und bei ben Kelbmanövern nicht unnüger Weise so abgejagt und in fürzester Zeit so heruntergebracht werben, wie dies thatsächlich so vielseitig ber Fall ist. Auch wir sind mit einer rationellen Schonung des Pferdematerials, die doch unser Abrichtungsreglement betent, einverstanden, und wo eine solche Schonung nicht statisindet, sind nur die Truppensührer und Abtheilungssommandanten, nicht aber das Abrichtungssyssem Schuld.

Den Herrn General-Ravallerieinspector aber bitten wir im Interesse unserer Basse, wie bisher strenge barauf zu sehen, daß bas Abrichtungs- und Exerzierreglement für die t. t. Ravallerie, biese wirklich gediegenen Normen zur Geranbisbung einer triegstüchtigen Neiterei, überall zur vollsten Geltung gelangen und Jebermann zur strengsten Berantwortung gezogen werde, der sich irgend eine, und sei es die geringste Abweichung von diesen unseren vortrefslichen Vorschriften erlaubt und burch einen willturlich übertriebenen und planlosen Vorgang bei der Abrichtung oder bei den Exerzitien das Pferdematerial schädigt.

(D.W.:3.)